

Verordnung der Stadt Schöneck/Vogtl. über die Öffnung von Verkaufsstellen  
im Stadtgebiet aus besonderem Anlass

<b>Vermerk</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Verordnung	19.4.2011	20.4.2011	4.5.2011	5.5.2011

**Verordnung der Stadt Schöneck/Vogtl.  
über die Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtgebiet aus besonderem Anlass**

Auf Grundlage des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) wurde vom Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. in seiner Sitzung am 19.04.2011 Folgendes verordnet:

**§ 1  
Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

Für das Stadtgebiet der Stadt Schöneck wird die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden 4 Sonntagen zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr gestattet:

- jährlich im Mai an einem Sonntag anlässlich des Frühlingsmarktes
- jährlich im Juni an einem Sonntag anlässlich des Gewerbefestes
- jährlich im August oder September an einem Sonntag anlässlich der Kirmes und
- jährlich am 1. Adventssonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schöneck, 20.04.2011

  
Suplie  
Bürgermeisterin

